

Allgemeine Erdgaslieferbedingungen der goldgas GmbH

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Erdgasliefervertrages ist die Lieferung von Erdgas durch goldgas GmbH (nachfolgend „goldgas“ genannt) an den versorgten Endverbraucher (nachfolgend „Kunde“ genannt) zur Deckung seines Eigenbedarfs im Rahmen der mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazität und nach Maßgabe der mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbarten Qualitätsspezifikation. goldgas hält ausdrücklich fest, dass die in diesen AGB verwendete Anrede „Kunde“ für Kundinnen und Kunden bzw. „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gleichermaßen steht. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand des Erdgasliefervertrages und vom Kunden mit dem Netzbetreiber separat zu vereinbaren.

1.2 Die Begriffe Erdgas und Gas werden in diesen AGB synonym verwendet. Die Bezeichnung Erdgas kann in Zusammenhang mit diesen AGB auch Produkte mit einem Biogasanteil umfassen.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Erdgas liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der goldgas zur Einsicht bereit und können vom Kunden jederzeit im Internet auf www.goldgas.at abgerufen werden.

2. Vertragsabschluss, Rücktrittsrecht für Verbraucher, Lieferbeginn und Vertragsmindestlaufzeit

2.1 Der Erdgasliefervertrag kommt durch Vertragsangebot des Kunden und Vertragsannahme durch goldgas zustande. Der Kunde erteilt sein verbindliches Vertragsangebot insbesondere durch Übersendung des Formulars „Auftrag zur Erdgasbelieferung“ per Post, durch elektronische Übermittlung oder über einen Vermittler. goldgas kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Formerfordernis sind sämtliche relevanten Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Online-Wechsels von Kunden ohne Lastprofilzähler gemäß § 123 Abs. 3 GWG, soweit diese elektronisch im Wege einer von goldgas eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. goldgas lässt dem Kunden innerhalb von drei Wochen eine Annahmeerklärung zugehen, sofern goldgas mit dem Vertragsschluss einverstanden ist. goldgas ist berechtigt, jederzeit mittels CRIF

Quick Check Consumer oder Risk Check Business oder einem gleichwertigen Verfahren eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Eine Verpflichtung von goldgas zum Vertragsabschluss besteht nicht und goldgas wird in Fällen des nicht gewollten Vertragsabschlusses auch keinen Lieferantenwechsel anstoßen. goldgas behält sich vor, den Auftrag zur Erdgasbelieferung insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn trotz Fristsetzung nicht behobene technische Probleme mit dem Erdgasanschluss des Kunden bestehen, die im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. Stilllegung der Anlage durch den Kunden) oder im Bereich des Netzbetreibers liegen, der Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Erdgasliefervertrages des Kunden aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, gescheitert ist, der nächstmögliche Lieferbeginn ab Datum der Auftragserteilung mehr als 2 Monate in der Zukunft liegt oder der Tarif für den Lieferzeitraum nicht mehr verfügbar ist. goldgas wird in diesen Fällen keinen Lieferantenwechsel anstoßen.

2.2 Bei vorzeitiger, nicht von goldgas zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses (z.B. höhere Gewalt oder Anwendungsfälle des Punktes 10 oder vorzeitige Beendigung des befristeten Vertrags durch den Kunden) werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungspflicht hingewiesen wurde.

2.3 Vertragserklärungen der goldgas bedürfen gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“) der Schriftform. Sofern goldgas schriftliche Erklärungen mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausfertigt, kann die Unterschrift entfallen. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG (nachfolgend „Verbraucher“), sind auch mündliche Erklärungen von goldgas wirksam.

2.4 Hat ein Verbraucher sein Angebot auf Erdgasbelieferung und somit seine Vertragserklärung weder in den von goldgas für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von goldgas auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsanbot gemäß § 3 KSchG bis zum Zustandekommen des Erdgasliefervertrages oder innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Gasliefervertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift von goldgas, die zur Identifizierung des Erdgasliefervertrages

notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Erdgasliefervertrages. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu; wenn goldgas die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Die Belehrung über das Rücktrittsrecht ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit goldgas oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Erdgasliefervertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorgegangen sind. Die Rücktrittserklärung kann formlos erfolgen. Zur Fristwahrung ist die Mitteilung der Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist ausreichend. Ein Verbraucher kann weiters von einem nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) abgeschlossenen Vertrag oder einer nach FAGG abgegebenen Vertragserklärung (z. B. per Post, Internet oder E-Mail) gemäß § 11 FAGG innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zurüctreten. Die Rücktrittserklärung ist an goldgas zu richten und gültig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Sie kann formlos erfolgen. Ist goldgas ihrer Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die vorgesehene Rücktrittsfrist um 12 Monate. Wenn goldgas dieser Informationspflicht innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachkommt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Information erhält.

2.5 Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher im Falle des Rücktritts den Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas entspricht.

2.6 Sofern im Erdgasliefervertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisen, sofern alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Mit Aufnahme der Lieferung wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der goldgas angehört. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur mittelbaren Mitgliedschaft an der Bilanzgruppe von goldgas. Der Beginn der Erdgaslieferung durch goldgas wird dem Kunden schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit goldgas vorliegt – per E-Mail

an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse beziehungsweise mittels Kundenportal mitgeteilt. Nach Möglichkeit erfolgt die Mitteilung bereits mit der Vertragsannahme durch goldgas.

3. Ausnahme von der Lieferverpflichtung

goldgas ist nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange der zuständige Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung verweigert, gesperrt oder unterbrochen hat, goldgas am Bezug von Erdgas durch höhere Gewalt gehindert ist oder Hindernisse vorliegen, die von goldgas nicht beeinflussbar sind. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist goldgas ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 10 bleibt hiervon unberührt. Sobald die Gründe für die Aussetzung wegfallen, sind die Verpflichtungen aus dem Erdgasliefervertrag wieder einzuhalten und ist insbesondere die Lieferung von Erdgas wieder aufzunehmen.

4. Grundversorgung

4.1 Hinsichtlich Kunden, die Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 Z 28 GWG sind (Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben), verpflichtet sich goldgas zur Grundversorgung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie diesen AGB. Der in § 124 GWG festgelegte allgemeine Tarif kann jederzeit im Internet auf www.goldgas.at abgerufen werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der goldgas-Kunden, welche Verbraucher sind, versorgt werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

4.2 Bei Berufung von Verbrauchern und Kleinunternehmen auf die Pflicht der Grundversorgung sind Netzbetreiber unbeschadet vorhandener Zahlungsrückstände entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird goldgas die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn die im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände des Kunden bei goldgas und Netzbetreiber beglichen sind.

5. Preisbestandteile und Preisänderungen

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vertraglich vereinbarten Entgelte für die Bereitstellung und Lieferung von Erdgas zuzüglich der gesetzlichen Steuern und Abgaben zu bezahlen. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas errechnet sich nach dem Preisblatt der goldgas, das dem Erdgasliefervertrag angeschlossen ist. Der Kunde hat goldgas alle für die Ermittlung der vom Kunden bezogenen Menge an geliefertem Erdgas und für die Bemessung des Entgeltes notwendigen Angaben zu machen. Etwaige Boni und Rabatte werden dem Kunden nach tatsächlichem Verbrauch gewährt, soweit nicht anderweitig vertraglich geregelt. Der Kunde hat goldgas auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.

5.2 Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche mit der Erdgaslieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – unter Fortbestand des Erdgasliefervertrags ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an goldgas zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mit der Erdgaslieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten, goldgas ausschließlich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist.

5.3 Gegenüber Kunden, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, ist goldgas berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen, insbesondere um zusätzliche Kosten für die Energielieferung.

6. Abrechnung

6.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der für die jeweilige Abnahmestelle vom Netzbetreiber an goldgas gemeldeten Verbrauchswerte. Die vom Kunden bezogene Menge an geliefertem Erdgas wird sohin durch die Messeinrichtung des Netzbetreibers erfasst; diesbezüglich kommen die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages, abgeschlossen zwischen dem Kunden und dem zuständigen Netzbetreiber, zur Anwendung. Der vom Netzbetreiber letztgemeldete Verbrauchswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der vom Kunden bezogenen Menge an geliefertem Erdgas. Sind intelligente

Messgeräte installiert, hat der Kunde ein Wahlrecht zwischen einer monatlichen Abrechnung und einer jährlichen Abrechnung.

6.2 Gemäß § 129a Abs. 3 GWG 2011 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Stundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Auslesung samt Verwendung von Stundenwerten unter Angabe von deren Zweck die Datenverwendung mit Vertragsabschluss oder mit Erteilung der Zustimmung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Stunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an goldgas weitergegeben und von dieser für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Erdgaskosteninformation verwendet. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

6.3 Auf Verlangen des Kunden wird goldgas Vorschriften von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr anbieten, wenn die Lieferung von Erdgas über mehrere Monate erfolgen soll. Die Teilbetragsvorschriften werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet, dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt und auf Verlangen von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sowie Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt angepasst. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so berechnet goldgas die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit goldgas vorliegt – per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse beziehungsweise mittels Kundenportal mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschrift erfolgen.

6.4 Für jede Abnahmestelle erstellt goldgas dem Kunden jährlich eine separate Abrechnung in Abstimmung mit dem Netzbetreiber; eine Abrechnungsperiode beträgt dabei grundsätzlich 12 Monate. Im ersten Vertragsjahr richtet sich die Abrechnungsperiode nach dem Abrechnungstichtag des Netzbetreibers. Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Endabrechnung erstellt. In den Abrechnungen wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet.

6.5 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Entgelte für die Lieferung von Erdgas und liegen keine Messergebnisse vor, werden die maßgeblichen Energiemengen, auf die das geänderte Entgelt Anwendung findet, aliquot nach der Zeit und gewichtet nach einer typischen Benutzercharakteristik (z. B. Lastprofil) ermittelt.

6.6 Soweit nicht vertraglich anders geregelt, werden die Kosten der Netznutzung grundsätzlich vom

Netzbetreiber separat mit dem Kunden direkt abgerechnet. Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses goldgas, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an goldgas, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an goldgas. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, so dass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.

7. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Aufrechnung, Verzugszinsen, Rechnungslegung Mahnspesen und Betreibungskosten

7.1 Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen und sonstiger Mitteilungen nach Einwilligung des Kunden ist zulässig (vgl. § 126 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011). Für die Rechnungslegung in Papierform – sofern vom Kunden beantragt – werden dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet. Die monatlichen Teilbetragszahlungen werden entsprechend dem zugrundeliegenden Abschlagsplan, welcher dem Kunden übermittelt wird, fällig. Sämtliche Rechnungsbeträge werden 14 Tage nach Rechnungsdatum, bei Verbrauchern binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen fällig und werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von dem auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen.

7.2 Die nach dem Erdgasliefervertrag zu leistenden Zahlungen erfolgen nach Wahl des Kunden durch abzugsfreie Überweisung oder Lastschriftverfahren. Erteilt der Kunde oder der Kontoinhaber goldgas eine entsprechende Einzugsermächtigung (per SEPA-Lastschrift) auf ein seiner Verfügung unterliegendes Konto bei einem Geldinstitut, macht goldgas hiervon sowohl hinsichtlich der monatlichen Abschlagszahlung als auch hinsichtlich der Abrechnung eventueller Nachzahlungsbeträge aus der Jahresabrechnung Gebrauch. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung mit den folgenden Abschlagsforderungen gegengerechnet oder überwiesen. Bei einem etwaigen Vertragsende wird die Abrechnungsgutschrift binnen einer Frist von zwei Monaten dem auf dem zuletzt bekanntgegebenen Konto gutgeschrieben.

7.3 Gegen Ansprüche von goldgas kann – mit Ausnahme bei Verbrauchern – nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit von goldgas.

7.4 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist goldgas berechtigt, für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber goldgas ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab

Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno, wie er von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird, zu verrechnen.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten für vom Kunden verschuldete Zwischen- und Zweitrechnungen sowie Rücklastschriften, für Mahnungen, Inkassoversuche durch Beauftragte der goldgas, Kosten der Verbuchung unvollständig übermittelter Telebankingformulare sowie nicht EDV-lesbarer Zahlscheine gemäß dem Erdgasliefervertrag angeschlossenen Preisblatt zu bezahlen, soweit diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Bemessung der Inkassokosten bzw. allfällig notwendig gewordener Rechtsanwaltskosten und die Offenlegung dieser Kosten obliegen ausschließlich dem beauftragten Inkassobüro bzw. der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

8. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

8.1 goldgas ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder eine offene Forderung von goldgas gegenüber dem Kunden trotz Fälligkeit vom Kunden nicht bezahlt wurde.

8.2 Die Vorauszahlung bemisst sich am monatsgemittelten Jahresverbrauch im Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn goldgas solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von goldgas angemessen zu berücksichtigen. Statt einer Vorauszahlung kann goldgas unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.1 auch die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkautions, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) verlangen. Barkautions werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkautions statt.

8.3 goldgas kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt. Jedenfalls hat die Rückgabe zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre lang regelmäßig nachkommt.

8.4 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.1 können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von goldgas durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. goldgas wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

8.5 goldgas ist berechtigt, für die Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung zu verlangen. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG dürfen diese nicht die Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigen. Gerät der Verbraucher oder das Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 28 Gaswirtschaftsgesetz 2011 während der Dauer von sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von der Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

9. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug, Rechtsnachfolge

9.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Die ordentliche Kündigung von Verbrauchern oder Kleinunternehmen gegenüber goldgas ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Im Übrigen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Monatsende durch beide Vertragsparteien gekündigt werden.

9.2 Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende der jeweiligen Mindestvertragsdauer und in weiterer Folge jederzeit möglich – dies jeweils unter Einhaltung der oben angeführten Kündigungsfristen. Die Mindestvertragsdauer ist abhängig von der individuellen vertraglichen Regelung und beträgt für Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 des KSchG in jedem Fall maximal 12 Monate. Die ordentliche Kündigung von goldgas gegenüber Verbrauchern oder Kleinunternehmen kann nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen erfolgen.

9.3 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Ausgenommen von diesem Formerfordernis sind sämtliche relevante Willenserklärungen des Kunden (sofern er keinen Lastprofilzähler hat) für die Einleitung und Durchführung des Online-Wechsels gemäß § 123 Abs. 3 GWG.

9.4 Bei einem Umzug des Kunden endet das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum. Einen Umzug hat der Kunde goldgas spätestens eine Woche vor dem Auszugsdatum unter Angabe der

neuen Anschrift schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber goldgas für den hieraus entstandenen Schaden, insbesondere für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Gas.

10. Außerordentliche Kündigung

10.1 Der Erdgasliefervertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

10.2 Ein wichtiger Grund liegt für goldgas insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt sowie bei qualifiziertem Zahlungsverzug (Punkt 10.4.).

10.3 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Konkursverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird. Einen wichtigen Grund stellt auch die Auflösung des Netzzugangsvertrages dar.

10.4 goldgas ist in Fällen der Vertragsverletzung zur außerordentlichen Kündigung nur berechtigt, wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

11. Haftung

goldgas haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet goldgas im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Fall bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungshelfen der goldgas.

12. Informationen zu Wartungsdiensten, Wartungsentgelten und Tarifen

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Informationen zu den aktuellen Tarifen und den dazugehörigen Grund- und Arbeitsentgelten finden sich auf den Internetseiten der goldgas unter www.goldgas.at oder können bei den Vertriebspartnern der goldgas erfragt werden.

13. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz findet der Kunde unter <https://goldgas.at/datenschutz/>. Auf Wunsch werden diese dem Kunden auch postalisch an die zuletzt bekanntgegebene Adresse übermittelt.

14. Änderungen der AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der goldgas für goldgas-Tarife, welche unter www.goldgas.at abrufbar sind, sind integraler Bestandteil des Gaslieferungsvertrags und regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Erdgas zwischen dem Kunden und goldgas. Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AGB zustande. goldgas ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. **Die Punkte 2, 3, 4 und 11**, die allesamt maßgeblich die Leistungen von goldgas bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von goldgas abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden eingefügt werden. Darüber hinaus werden dem Kunden die Änderungen schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit goldgas vorliegt – per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse beziehungsweise mittels Kundenportal mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von goldgas mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Widerspruchsfrist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Gaslieferungsvertrag zum nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

15. Nutzung von goldgas-Online-Services

Für die Nutzung der Online-Services von goldgas hat sich der Kunde gesondert anzumelden; die Nutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Für die Nutzung der Online-Services von goldgas gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.

16. Schlussbestimmungen, elektronische Kommunikation, Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

16.1 Änderungen und Nebenabreden zum Gaslieferungsvertrag sind nur wirksam, wenn goldgas sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Abweichende AGB des Kunden gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch goldgas nicht.

16.2 Die Zustellung von Mitteilungen von goldgas an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die der goldgas bekanntgegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail). Der Kunde ist verpflichtet, goldgas Änderungen seiner Wohnanschrift, seiner E-Mail-

Adresse, seiner Bankverbindung sowie seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, so gelten sämtliche Schriftstücke der goldgas als dem Kunden zugegangen, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekanntgegebenen Anschrift einlangen bzw. E-Mails an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesendet werden. Bietet goldgas dem Kunden einen Zugang zu einem Kundenportal an und hat der Kunde der Nutzung des Kundenportals zugestimmt, ist dieser verpflichtet, das Portal zu nutzen und insbesondere für ihn hinterlegte Schreiben regelmäßig abzurufen. In der Regelerfolgt die Kundenkommunikation über das personalisierte, passwortgeschützte Kundenportal. Die Hinterlegung von Schreiben im Kundenportal wird dem Kunden per E-Mail unverzüglich mitgeteilt. Sofern der Kunde ausdrückliche Einwilligung, erhält er auch AGB-Änderungen, Informationen zur Teilbetragszahlung oder Rechnungen an Stelle einer schriftlichen Mitteilung über das Kundenportal. Kurzzeitige Beeinträchtigungen in der Verfügbarkeit des Kundenportals berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung bzw. Vertragsauflösung. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, ist goldgas überdies berechtigt, die Kosten, die bei der Adressermittlung bzw. beim Eruiere der aktuellen Kontaktdaten des Kunden entstehen, zu verrechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die entsprechende Berechnung dieser Kosten offenzulegen.

16.3 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Verbrauchern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

16.4 Auf den Erdgaslieferungsvertrag – einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen – ist österreichisches Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

16.5 Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Erdgaslieferungsvertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden durch das sachlich zuständige Gericht am Sitz von goldgas entschieden. Sofern der Kunde ein Verbraucher ist und zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen Ort der Beschäftigung im Inland hat, gilt § 14 KSchG.

16.6 Der Kunde kann allfällige Beschwerden an office@goldgas.at richten oder telefonisch unter der aus ganz Österreich kostenlosen Service-Hotline 0800 203 204 mitteilen. Sowohl goldgas als auch der Kunde können im Falle von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle gemäß § 26 E-ControlG anrufen. Kontakt: <https://www.e-control.at>.

Stand: 27.11.2023